

Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 5			
Gremium	TA	Amt	Bauamt
Datum	27.09.2022	Verfasser	Mende

Beratungsfolge			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
Ö beschließend	17.05.2022	TA	04/22/05

<u>Gegenstand</u> <input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss <input type="checkbox"/> Information	<u>Bauvorhaben:</u> Bauvoranfrage: Neubau eines Wohnhauses mit Garage <u>Baugrundstück:</u> Gemarkung Radeburg, Fl.-Nr. 1575/10 Radeberger Straße 27
--	---

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Wohnhauses mit Garage.

Die Stadt Radeburg beurteilt das Bauvorhaben im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens und der gesicherten Erschließung.

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 17.05.2022 behandelt mit dem Ergebnis, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zu erteilen unter der Bedingung, dass die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 1575/10 auch als Zufahrt für das neue Wohngebäude genutzt wird. Diese Bedingung wurde als Nebenbestimmung im Vorbescheid der Baugenehmigungsbehörde mit aufgenommen.

Nun hat der Bauherr dagegen Widerspruch eingelegt (Begründung als Anlage). Die Stadt Radeburg ist daher gefordert, erneut zum Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zur Verdeutlichung der verkehrsrechtlichen Situation ist der Beschlussvorlage eine Stellungnahme des Ordnungsamtes beigefügt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass einer Grundstücksausfahrt vom betroffenen Flurstück an der Radeberger Straße keine verkehrsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Beim Bauherrn soll jedoch angeregt werden, den Hof-/Parkbereich innerhalb des Grundstücks so anzulegen, dass die KFZ im Grundstück wenden und vorwärts auf die Radeberger Straße einfahren.

Rechtsgrundlagen:

- § 36 BauGB

Anlagenverzeichnis:

- Auszug aus dem Liegenschaftsregister
- Stellungnahme Ordnungsamt der Stadt Radeburg

Beschlussvorschlag:

(Variante 1)

Der Technische Ausschuss der Stadt Radeburg beschließt, die Bedingung bezüglich der Zufahrt aus seinem Beschluss vom 17.05.2022 (Beschluss-Nr. 04/22/05) zurückzunehmen. Dem Bauherrn wird empfohlen, den Hof-/Parkbereich innerhalb des Grundstücks so anzulegen, dass die KFZ im Grundstück wenden und vorwärts auf die Radeberger Straße einfahren.

(Variante 2)

Der Technische Ausschuss der Stadt Radeburg beschließt, an seinem Beschluss vom 17.05.2022 festzuhalten.

Abweichender Beschluss:



Ritter
Bürgermeisterin



Kröhnert
Bauamtsleiter



Mende
Sachbearbeiterin

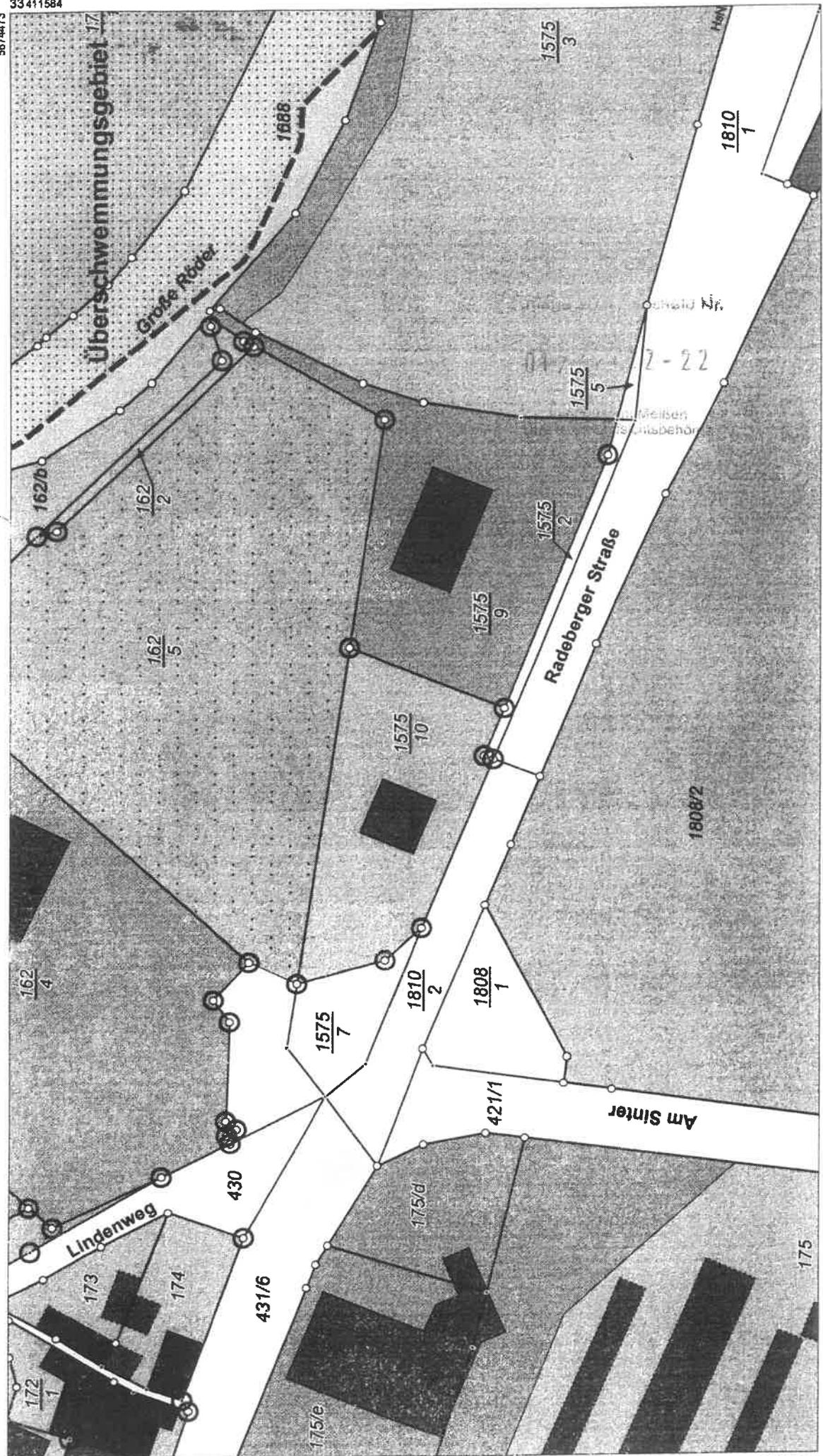
Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:



5674321

33411307

Maßstab 1:1000 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
 Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
 Gefertigt durch: ObVI Kießling, Katja,
 Hermann-Zschoche-Str. 6, 01558 Großenhain



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
 Landkreis Meißen
 Remonteplatz 7
 01558 Großenhain

Flurstück: 1575/10
 Gemarkung: Radeburg (3066)
 Gemeinde: Stadt Radeburg
 Kreis: Landkreis Meißen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1:1000 mit Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO

Erstellt am 31.03.2022

